

sich nicht um die Ausgliederung einzelner Produktions- teile und -funktionen der beteiligten LPGs und VEGs handelt, die im übrigen ihre wirtschaftliche Tätigkeit in der bisherigen Form fortsetzen.

Wegen des verhältnismäßig geringen Umfangs, den die zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen als Organisationsform der tierischen Produktion einnahmen, war auch nur ein geringer Teil der Mitglieder der beteiligten LPGs zur ständigen Arbeit in solche Einrichtungen zu delegieren. Der in diesen Betrieben erwirtschaftete Gewinn wurde an die beteiligten LPGs im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gemeinschaftseinrichtung (Anteile) auf der Grundlage der jährlichen Planungs- und Abrechnungsdirektiven verteilt (Ziff. 27 MST). Über die beteiligten LPGs gelangte der erzielte Gewinn in die individuelle Konsumtion der Mitglieder der LPG. Andererseits waren Verluste der Gemeinschaftseinrichtungen von ihren Mitgliedern im Verhältnis ihrer Beteiligung zu tragen (Ziff. 28 MST). Die beteiligten LPGs besaßen das entscheidende Wort und Gewicht in den Leitungsorganen dieser Gemeinschaftseinrichtungen. So kontrollierte z. B. der Vorsitzende der Bevollmächtigtenversammlung als des höchsten Organs der Gemeinschaftseinrichtung, der zugleich Vorsitzender des Vorstandes der Gemeinschaftseinrichtung war, den Leiter der Gemeinschaftseinrichtung (Ziff. 10 MST).

Die Unterschiede zwischen den kooperativen Einrichtungen, die auf der Grundlage des neuen Musterstatuts organisiert werden, und den von mehreren LPGs und VEGs gebildeten und gelenkten kooperativen Abteilungen der Pflanzenproduktion ergeben sich vor allem aus der grundlegenden Tatsache, daß die kooperative Einrichtung wirtschaftlich und rechtlich selbständig ist. Darüber hinaus unterscheidet sich aber auch die rechtliche Regelung der Arbeitsverhältnisse in den kooperativen Einrichtungen wesentlich von der der bisherigen zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen und von der Regelung in den LPGs. Rechtlich kann man diesen Unterschied dahingehend kennzeichnen, daß es sich in den kooperativen Einrichtungen um besonders geregelte *Arbeitsverhältnisse* und in den bisherigen zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen um besonders geregelte *Mitgliedschaftsverhältnisse* handelt. In Ziff. 30 des Musterstatuts für kooperative Einrichtungen ist festgelegt:

„Die Arbeitsverhältnisse der in der kooperativen Einrichtung beschäftigten Genossenschaftsmitglieder regeln sich nach diesem Musterstatut, dem Statut und der Betriebsordnung der kooperativen Einrichtung sowie nach den getroffenen vertraglichen Vereinbarungen. Für Arbeiter und Angestellte gelten das Gesetzbuch der Arbeit und andere arbeitsrechtliche Bestimmungen sowie die kollektivvertraglichen Regelungen.“

Demgegenüber hieß es in den bisherigen Regelungen der zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen einheitlich:

„Die mit der Arbeit der Genossenschaftsmitglieder in der Gemeinschaftseinrichtung zusammenhängenden Rechte und Pflichten werden nach den Grundsätzen des LPG-Rechts durch das Statut, den Kooperationsvertrag und die Betriebsordnung der Gemeinschaftseinrichtung geregelt.“^{1/1}

Mit der neuen Regelung der Arbeitsverhältnisse wird ein weiterer Schritt zur Annäherung der genossenschaftlichen Eigentums- und Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft an das Volkseigentum und an die Arbeitsverhältnisse der Arbeiterklasse in den volkseigenen Betrieben getan. Die kooperative Einrichtung stellt

^{1/1} Vgl. z. B. Ziff. 18 des Musterstatuts für die Gemeinschaftseinrichtungen der Zweige der tierischen Produktion, a. a. O.

eine bedeutsame Entwicklungsform zur Schaffung einheitlicher sozialistischer Arbeitsverhältnisse und ihrer Rechtsgestaltung dar.

Die kooperativen Einrichtungen sind, wie es in Ziff. 2 des Musterstatuts heißt, „spezialisierte, zunehmend industriemäßig produzierende Produktionseinheiten mit eigener Leitung, eigenem Betriebsplan und eigenen Fonds“. Sie erlangen nach der Registrierung ihres Statuts durch den zuständigen Rat des Kreises Rechtsfähigkeit (Ziff. 2 des Ministerratsbeschlusses). Im Rechtsverkehr wird die Einrichtung durch ihren Leiter vertreten (Ziff. 60 MST). Die kooperative Einrichtung ist in jeder Hinsicht rechtlich aktionsfähig, um ihre wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben zu lösen. Sie ist selbständiges Leitungs- und Planungsobjekt im Sinne des Staatsrechts und des Agrarrechts. Sie regelt ihre wirtschaftlichen Beziehungen zu anderen Betrieben der Landwirtschaft und der Nahrungsgüterwirtschaft auf der Grundlage des Wirtschafts- und Agrarrechts und gestaltet die Verhältnisse mit ihren Beschäftigten nach den Vorschriften des Arbeits- und Agrarrechts.

Der Übergang zur wirtschaftlich und rechtlich selbständigen kooperativen Einrichtung durch die Annahme und Registrierung eines Statuts auf der Grundlage des Musterstatuts darf nur dann erfolgen, wenn dafür die ideologischen, kadermäßigen, ökonomischen, materiell-technischen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind. Für zwischengenossenschaftliche und zwischenbetriebliche Einrichtungen, die noch nicht diesen Anforderungen entsprechen, gelten die Prinzipien des Musterstatuts sinngemäß entsprechend ihrem Entwicklungsstand (vgl. Ziff. 3 des Ministerratsbeschlusses).

Der Beitrag der Rechtsprechung zur Förderung der gesellschaftlichen Entwicklung auf dem Lande

In den vergangenen Jahren hat die Rechtsprechung entsprechend den sich wandelnden gesellschaftlichen Bedingungen in der Landwirtschaft einen bedeutsamen Beitrag zur Durchsetzung des LPG-Rechts geleistet. Sie hat damit die sozialistischen Produktions- und Lebensverhältnisse in der Landwirtschaft festigen und fördern helfen. Die Gerichte standen dabei vor der besonderen Schwierigkeit, rechtliche Regelungen anzuwenden, die teilweise aus dem Jahre 1959, also noch aus der Zeit vor dem Übergang aller Bauern zur genossenschaftlichen Produktion stammten. Die gesellschaftlichen Verhältnisse haben sich aber seitdem mit großer Dynamik bedeutend weiterentwickelt. Die vorhandenen Rechtsnormen bedurften und bedürfen noch einer tiefgreifenden Auslegung, um den durch die volle Vergenossenschaftung, die Herstellung von Kooperationsbeziehungen zwischen den LPGs und den Übergang vieler LPGs zur umfassenden genossenschaftlichen Wirtschaftsführung gerecht zu werden. Das betrifft z. B. die Wirksamkeit und Überprüfung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Bestimmung des Umfangs des Schadenersatzes bei Nichterfüllung der Arbeitspflichten des Mitglieds in der LPG, die analoge Anwendung von arbeitsrechtlichen Vorschriften auf die genossenschaftlichen Arbeitsverhältnisse, die Bestimmung der Höhe des Inventarbeitrags beim Anschluß einer LPG Typ I an eine LPG Typ III oder beim Übergang einer LPG Typ I zu einer LPG Typ III sowie Fragen der Beendigung der Mitgliedschaft und der Abwicklung der Vermögensverhältnisse für diesen Fall.^{1/8}

^{1/8} Vgl. hierzu Latka, „Die Rechtsprechung des Obersten Gerichts auf dem Gebiet des LPG-Rechts“, in: Oberstes Gericht — höchstes Organ wahrhaft demokratischer Rechtsprechung, Berlin 1970, S. 245 ff.